



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 1/2010–2011

	Inhalt	Seite
1.	Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung der stillen Wahl für die Mitglieder der Bezirksgerichte).....	5



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung der stillen Wahl für die Mitglieder der Bezirksgerichte)</b>	
<b>I.</b>	<b>Ausgangslage und Anlass für die Teilrevision</b> .....	5
<b>II.</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren</b> .....	6
	1. Vorgehen und Rücklauf .....	6
	2. Ergebnis .....	7
<b>III.</b>	<b>Revisionsvorlage</b> .....	7
	1. Konzeption und Grundzüge der neuen Regelung .....	7
	a) Normstufe .....	7
	b) Einpassung in die bestehende Rechtsordnung .....	7
	c) Regelungsinhalte .....	8
	d) Inkrafttreten .....	8
	2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	9
<b>IV.</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b> .....	12
<b>V.</b>	<b>Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»</b> .....	12
<b>VI.</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	13
<b>VII.</b>	<b>Anträge</b> .....	13



## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

1.

### **Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung der stillen Wahl für die Mitglieder der Bezirksgerichte)**

Chur, den 4. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für die Einführung der stillen Wahl für die Mitglieder der Bezirksgerichte.

#### **I. Ausgangslage und Anlass für die Teilrevision**

Anlass für die vorliegende Revisionsvorlage bildet der vom Grossen Rat am 21. Oktober 2008 mit 79 zu 3 Stimmen mit Zustimmung der Regierung überwiesene Auftrag Bondolfi, mit dem die Einführung der stillen Wahl für die Mitglieder der Bezirksgerichte gefordert wird (vgl. GRP 2007/2008, 713 und GRP 2008/2009, 150, 279). Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) sollen die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um die Durchführung von stillen Wahlen bei den Bezirksgerichtswahlen künftig zu ermöglichen.

Von einer «stillen Wahl» wird gesprochen, wenn bei einer Volkswahl nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden, als Sitze zu vergeben sind und eine Behörde die Kandidatinnen und Kandidaten als in «stiller Wahl» gewählt erklären darf. Die «stille Wahl» hat im Kanton Graubünden keine Tradition. Früheren Forderungen nach einer allgemeinen Einführung des Instituts der «stillen Wahl» war denn auch kein Erfolg beschieden. Vorliegend soll die Möglichkeit der stillen Wahl nun aber ausschliesslich für die

Bezirksgerichtswahlen geschaffen werden. Die Volkswahl der Mitglieder der Bezirksgerichte wurde erst mit der Bündner Gerichtsreform vom 12. März 2000 eingeführt (vorher Wahl durch Wahlmänner-Versammlung). Bei den drei bisherigen Volkswahlen zeigte die Stimmbevölkerung ein eher mässiges Interesse. Bei den letzten Wahlen vom 1. Juni 2008 kam es lediglich noch in wenigen Bezirken zu «echten Wahlen», in welchen die Wahlberechtigten zwischen verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten auswählen konnten. In den meisten Bezirken standen nicht mehr Kandidaturen zur Verfügung, als Sitze zu vergeben waren. Entsprechend gering ist denn auch in den meisten Bezirken die Partizipation der Stimmberechtigten ausgefallen. Nach den bisherigen Erfahrungen darf davon ausgegangen werden, dass sich die Situation auch bei künftigen Wahlen nicht wesentlich anders präsentieren wird.

Unter diesen Umständen erscheint es als gerechtfertigt, bei den Bezirksgerichtswahlen die Möglichkeit für stille Wahlen zu schaffen. Nachdem es um die Bestellung von Justizbehörden und nicht von politischen Behörden geht, fallen staatspolitische Bedenken (keine direkte Legitimation der Gewählten durch das Volk) nicht entscheidend ins Gewicht, sondern treten vielmehr gegenüber den verfahrensökonomischen Vorteilen der «stillen Wahl» in den Hintergrund. Mit der «stillen Wahl» lassen sich beträchtliche Kosten und Energien für sämtliche Beteiligten (Kandidatinnen und Kandidaten, Parteien und Behörden) einsparen. Die «stille Wahl» leistet aber auch einen Beitrag zur Bekämpfung der Stimmüdigkeit, indem sie unnötige Urnengänge bei unbestrittenen Wahlen verhindert.

## **II. Vernehmlassungsverfahren**

### **1. Vorgehen und Rücklauf**

Am 11. Juni 2009 gab die Standeskanzlei, nach vorangegangener Freigabe durch die Regierung, den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden in die Vernehmlassung. Eingeladen wurden die politischen Parteien, das Kantonsgericht, die Bezirksgerichte, die Gemeinden und die Departemente der kantonalen Verwaltung. In der Folge sind insgesamt 32 Vernehmlassungen eingegangen. Neben vier politischen Parteien, nämlich der Christlichdemokratischen Volkspartei Graubünden (CVP), der Eidgenössisch-Demokratischen Union Graubünden (EDU), der FDP.Die Liberalen Graubünden (FDP) und der Sozialdemokratischen Partei Graubünden (SP) haben sich 22 Gemeinden, das Kantonsgericht, zwei Privatpersonen sowie drei Departemente vernehmen lassen.

## 2. Ergebnis

Der Entwurf fand in der Vernehmlassung eine sehr gute Aufnahme. Lediglich drei Vernehmlassende (Kantonsgericht, EDU und eine Gemeinde) lehnen eine stille Wahl aus grundsätzlichen Überlegungen generell ab. Verschiedene Hinweise konnten bei der Überarbeitung berücksichtigt werden. Auf berücksichtigte und nicht berücksichtigte Anliegen wird nötigenfalls in den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen noch näher eingegangen.

## III. Revisionsvorlage

### 1. Konzeption und Grundzüge der neuen Regelung

#### *a) Normstufe*

Die Volkswahl der Mitglieder der Bezirksgerichte ist auf Verfassungsebene vorgesehen (Art. 11 Ziff. 4 KV). Nach Lehre und Praxis sind aber stille Wahlen auch ohne ausdrückliche Grundlage in der Verfassung zulässig (so Hangartner Yvo/Kley Andreas, Die demokratischen Rechte von Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, S. 593, 595, 622 und 629; Schuler Frank, Kommentar KV/GR, Art. 11, Rz 7; vgl. auch Art. 50 BPR i.V. mit Art. 149 BV). Allerdings dürfen die Voraussetzungen für das «Erzwingen» einer Volkswahl nicht zu hoch angesetzt werden. Klar ist, dass das Institut der stillen Wahl in den Grundzügen in einem **formellen Gesetz** zu regeln ist, weil diese Regelungen als wichtige Bestimmungen im Sinne von Art. 31 Abs. 1 KV zu qualifizieren sind.

#### *b) Einpassung in die bestehende Rechtsordnung*

Die (wichtigen) Regelungen der stillen Wahl sollen ins Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR, BR 150.100) eingefügt werden, und zwar in einem neuen Abschnitt « 2.a Stille Wahl der Mitglieder der Bezirksgerichte» (Art. 19a ff.). Falls sich darüber hinaus noch ein Regelungsbedarf bezüglich weniger wichtiger Fragen ergeben sollte, könnten solche Bestimmungen in die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (VPR, BR 150.200) oder auch in die von der Regierung für die Bezirksgerichtswahlen jeweils noch zu erlassenden Weisungen aufgenommen werden.

### ***c) Regelungsinhalte***

Für die Einführung der Möglichkeit der stillen Wahl sind konkret folgende Punkte gesetzlich zu regeln:

- Umfang der stillen Wahl (Erneuerungs- und Ersatzwahlen; 1. und 2. Wahlgang)  
→ Art. 19a E-GPR
- Anmeldeverfahren (Wahlvorschlag, Einreichungsfrist und -ort, Bereinigungsverfahren, Publikation etc.)  
→ Art. 19b–19g E-GPR
- Zustandekommen stille Wahl (Voraussetzungen, zuständige Behörde)  
→ Art. 19h E-GPR
- Verfahren bei zweitem Wahlgang → Art. 19i E-GPR
- Verfahren bei Ersatzwahlen → Art. 19j E-GPR

Dem Entwurf liegt folgende *Konzeption* zugrunde:

- Die Möglichkeit der stillen Wahl soll bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für alle Wahlgänge geschaffen werden, wenn die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht.
- Die Einführung der Möglichkeit der stillen Wahl setzt voraus, dass ein Anmeldeverfahren für die Kandidatinnen und Kandidaten statuiert wird. Dieses soll administrativ möglichst einfach gehalten werden.
- Kommt eine stille Wahl nicht zustande, soll ein freier öffentlicher Wahlgang stattfinden. Wählbar sind dann somit auch Personen, die nicht als Kandidatinnen oder Kandidaten im Anmeldeverfahren vorgeschlagen worden sind (sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen).
- Bezirksgerichtswahlen sind Wahlen auf Bezirksebene (vgl. Art. 2 GPR). Die Durchführung des Verfahrens soll deshalb bei den Bezirksämtern bzw. den Verwaltungskommissionen der Bezirksgerichte liegen.

### ***d) Inkrafttreten***

Die vorgesehene Teilrevision des GPR mit der Einführung der Möglichkeit der stillen Wahl der Bezirksgerichte soll im Hinblick auf die nächsten Gesamterneuerungswahlen im Jahre 2012 (Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016) in Kraft treten.



## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### ***2.a Stille Wahl der Mitglieder der Bezirksgerichte***

#### *Art. 19a Geltungsbereich*

Die stille Wahl soll bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen und zwar sowohl für erste wie auch für zweite Wahlgänge möglich sein. So kann der Nutzen der stillen Wahl voll zum Tragen kommen.

#### *Art. 19b Erneuerungswahlen I. Aufforderung*

*Abs. 1:* Die interessierten Kreise und die Öffentlichkeit sollen frühzeitig auf die Wahl und die Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen hingewiesen werden.

*Abs. 2:* Wegen der im Falle eines zweiten Wahlganges engen Fristen (gemäss Art. 18 GPR hat ein zweiter Wahlgang spätestens drei Wochen nach dem ersten stattzufinden) sind dessen Datum sowie Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für den zweiten Wahlgang vorsorglich bereits an dieser Stelle öffentlich bekannt zu geben.

#### *Art. 19c 2. Anmeldeverfahren a. Wahlvorschläge*

*Abs. 1:* Auf einem Wahlvorschlag doppelt aufgeführte Personen sind einmal zu streichen. Ebenso sind Namen überzählig vorgeschlagener Personen zu streichen und zwar nach den allgemein anerkannten Streichungsregeln von rechts nach links und von unten nach oben.

*Abs. 2:* Diese Angaben werden zur Identifikation der vorgeschlagenen Person und zur Überprüfung ihrer Wählbarkeit benötigt.

*Abs. 3:* Das Erfordernis der Mitunterzeichnung des Wahlvorschlags durch die vorgeschlagene Person soll verhindern, dass jemand gegen seinen Willen auf einem Wahlvorschlag aufgeführt wird. Fehlt diese Bestätigung, wird der Name gestrichen. Auf Anregung aus der Vernehmlassung wird im Gesetzestext ausdrücklich festgehalten, dass diese schriftliche Bestätigung auf dem Wahlvorschlag selber erfolgen muss.

#### *Art. 19d b. Unterzeichnung*

*Abs. 1:* Das geforderte Unterzeichnungsquorum, das sich auf den Wahlvorschlag als Ganzes (Formular) bezieht, ist bewusst tief angesetzt, um den Zugang zur Wahl nicht übermässig zu erschweren. Das minimale Quorum und die Handschriftlichkeit der Unterzeichnung sollen aber nicht ernsthaften Wahlvorschlägen entgegenwirken.

*Abs. 2:* Das Rückzugsverbot dient der Rechtssicherheit und verhindert irgendwelche «Ränkespiele».

*Abs. 3:* Die Vertretung bzw. im Verhinderungsfalle die Stellvertretung ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben.

#### *Art. 19e c. Einreichung*

*Abs. 1:* Der vorgesehene Anmeldetermin acht Wochen vor dem Wahltermin ermöglicht es den Kandidatinnen und Kandidaten, auch noch einen Wahlkampf zu führen, falls eine stille Wahl nicht zustande kommt. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum Ende der Bürozeit beim entsprechenden Bezirksamt eintreffen. Der Poststempel des Einreichungstages genügt also nicht zur Fristwahrung. Der Nachweis der rechtzeitigen Einreichung liegt bei den Einreichenden der Wahlvorschläge.

Von der in einer Vernehmlassung angeregten Vorverlegung des Einreichungstermins auf 12 Wochen vor dem Wahltermin, damit mehr Zeit verbleibe, um einen Wahlkampf zu führen, wurde abgesehen. Die Wahlen finden auf Bezirksebene statt. Zwischen Kandidaten/innen und Wählerschaft besteht deshalb eine gewisse Nähe. Die nach der Publikation der Wahlvorschläge verbleibende Zeit erscheint somit noch ausreichend, um einen angemessenen Wahlkampf zu führen. Kommt hinzu, dass der Wahlkampf eigentlich bereits früher, mit der in aller Regel ebenfalls öffentlich bekannt gemachten Nomination der Kandidaten/innen, beginnt. Legt man den Einreichungstermin zu weit weg vom Wahltermin, besteht hingegen die Gefahr, dass die Aufmerksamkeit bezüglich der Wahlen bei der Bevölkerung wieder nachlässt.

#### *Art. 19f d. Bereinigung*

*Abs. 1:* Die formellen Anforderungen ergeben sich aus den Artikeln 19c bis 19e. Die Wählbarkeit richtet sich nach Artikel 9 der Kantonsverfassung. Kandidatinnen und Kandidaten wie auch die unterzeichnenden Personen müssen ihren politischen Wohnsitz im entsprechenden Bezirk haben. Die Prüfung der eingehenden Wahlvorschläge hat fortlaufend zu erfolgen. Dies wird auf entsprechende Anregung aus der Vernehmlassung zur Verdeutlichung explizit im Gesetzestext festgeschrieben.

*Abs. 2:* Werden bei der fortlaufend erfolgenden Prüfung der eingehenden Wahlvorschläge Mängel festgestellt, ist der Vertretung des entsprechenden Wahlvorschlagelages unverzüglich eine kurze Frist (wenige Tage) zur Behebung anzusetzen.

*Abs. 3:* Auf die Rechtsfolgen einer ausbleibenden oder nicht fristgemäss (vgl. Absatz 4) erfolgenden Mängelbehebung ist bei der Aufforderung nach Absatz 2 ausdrücklich hinzuweisen.

*Abs. 4:* Allfällige Mängel können nur während laufender Anmeldefrist behoben werden. Eine Bereinigung der Wahlvorschläge ist also in jedem Fall nur bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich.

### *Art. 19g e. Bekanntgabe*

Sofort nach Anmeldeschluss sind die Namen der kandidierenden Personen gesamthaft in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

### *Art. 19h 3. Zustandekommen*

*Abs. 1:* Die stille Wahl kommt nur zustande, wenn gleich viele Kandidatinnen und Kandidaten gültig vorgeschlagen werden, wie Sitze zu vergeben sind. Werden weniger oder mehr Personen vorgeschlagen, findet ein öffentlicher Wahlgang statt. Die gleiche Regelung kennen etwa die Kantone St. Gallen und Basel-Stadt.

Andere Kantone sehen eine stille Wahl auch schon für den Fall vor, dass weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind. Ein öffentlicher Wahlgang findet dann nur noch für die restlichen Sitze statt. Wesentliche verfahrensökonomische Vorteile sind bei dieser Lösung aber nicht erkennbar, weil es trotzdem zu einem öffentlichen Wahlgang kommt. Das Verfahren wird so auch eher komplizierter.

*Abs. 2:* Die Verwaltungskommission hat unverzüglich nach Ablauf der Anmeldefrist und Bereinigung der Wahlvorschläge zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine stille Wahl gegeben sind oder nicht. Dieser Entscheid ist in ortsüblicher Weise im Bezirk und zusätzlich im Kantonsamtsblatt zu veröffentlichen. Kommt eine stille Wahl zustande, sind die Namen der als gewählt erklärten Personen entsprechend aufzuführen. Andernfalls ist festzustellen, dass zu wenige oder zu viele Kandidaturen vorliegen und es zu einem öffentlichen Wahlgang kommt.

### *Art. 19i 4. Zweiter Wahlgang*

*Abs. 1:* Da ein zweiter Wahlgang von Gesetzes wegen spätestens drei Wochen nach dem ersten durchzuführen ist (vgl. Art. 18 GPR) und die Wahlzettel den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen sind (vgl. Art. 24 Abs. 2 GPR), muss die Anmeldefrist möglichst kurz gehalten werden, damit für den Druck und Versand der Unterlagen noch genügend Zeit verbleibt. Die Frist ist zwar knapp bemessen, aber durchaus vollziehbar. Wegen des tiefen absoluten Mehrs wird es zum vorneherein nur in wenigen Fällen zu zweiten Wahlgängen kommen, und wenn, wird es in der Regel nur noch um wenige zu besetzende Sitze gehen. Alle Beteiligten (Behörden, Kandidierende, Gruppierungen, Wählerschaft) sind aufgrund des ersten Wahlgangs aufmerksam, so dass rasches Handeln möglich ist. Dies gilt umso mehr, als bereits mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den ersten Wahlgang auch das Datum eines möglichen zweiten Wahlgangs sowie Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für denselben öffentlich bekannt gemacht werden (vgl. Art. 19b Abs. 2 E-GPR).

Der zweite Wahlgang ist frei, d.h. es können auch neue Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen. Das wird auf Anregung aus der Vernehmlassung auch ausdrücklich im Gesetzestext festgehalten.

*Abs. 2:* Die Bestimmungen über das Anmeldeverfahren (Art. 19b–19g E-GPR) und das Zustandekommen (Art. 19h E-GPR) finden im Übrigen analog Anwendung.

#### *Art. 19j Ersatzwahlen*

*Abs. 1:* Gemäss Artikel 17 Absatz 3 GPR kann auf Ersatzwahlen im Bezirk verzichtet werden. Werden Ersatzwahlen aber durchgeführt, ist zu beachten, dass diese innert zwei Monaten seit der Vakanz anzuordnen sind (vgl. Art. 17 Abs. 1 GPR). Die bei Erneuerungswahlen geltenden Fristen für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Art. 19b Abs. 1 E-GPR) und für deren Einreichung (Art. 19e Abs. 1 E-GPR) sind deshalb bei Ersatzwahlen nicht anwendbar. Daher ist vorgesehen, dass die zuständige Verwaltungskommission im Einzelfall eine angemessene Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge festsetzt. Diese ist so zu halten, dass für die interessierten Kreise genügend Zeit für die Suche von Kandidatinnen bzw. Kandidaten besteht, aber andererseits auch noch ausreichend Zeit für das weitere Verfahren (stille Wahl oder öffentlicher Wahlgang) verbleibt.

*Abs. 2:* Die Bestimmungen über das Anmeldeverfahren (Art. 19b–19g E-GPR), das Zustandekommen (Art. 19h E-GPR) und den zweiten Wahlgang (Art. 19i E-GPR) finden im Übrigen bei Ersatzwahlen analog Anwendung.

### **IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Aus dem vorbezeichneten Rechtssetzungsvorhaben resultieren keine direkten personellen oder finanziellen Folgen für den Kanton. Für die Bezirke (Bezirksamt/Verwaltungskommission) ergibt sich aus dem Anmeldeverfahren ein gewisser administrativer Aufwand. Kommt eine stille Wahl zustande, entfällt dafür der öffentliche Wahlgang. Das bringt neben den Bezirken insbesondere auch den Gemeinden und weiter den Parteien sowie den Kandidatinnen und Kandidaten eine Entlastung.

### **V. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»**

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden mit der Revisionsvorlage beachtet. Die Regelungen beschränken sich auf das Notwendige.

## **VI. Inkrafttreten**

Die Revision soll auf 1. Januar 2011 in Kraft treten.

## **VII. Anträge**

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung der stillen Wahl für die Mitglieder der Bezirksgerichte) zuzustimmen;
3. den Auftrag Bondolfi betreffend Bezirksgerichtswahlen: Einführung von «Stillen Wahlen» abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*



# Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden

Änderung vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Mai 2010,  
beschliesst:

## I.

Das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

### Gliederungstitel nach Artikel 19

2.a STILLE WAHL DER MITGLIEDER DER BEZIRKSGERICHTE

#### Art. 19a

Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Bezirksgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine Umfang stille Wahl möglich.

#### Art. 19b

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts publiziert bis spätestens am vierzehnten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Erneuerungs-  
wahlen  
1. Aufforderung

<sup>2</sup> Diese beinhaltet namentlich:

- a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;
- b) Datum eines zweiten Wahlganges;
- c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.

**Art. 19c**

2. Anmeldeverfahren  
a. Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal.

<sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der vorgeschlagenen Person angeben.

<sup>3</sup> Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich bestätigen, dass sie der Kandidatur zustimmt. Fehlt die Bestätigung, wird der Name gestrichen.

**Art. 19d**

b. Unterzeichnung

<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von fünf im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

<sup>2</sup> Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Vorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

<sup>3</sup> Die Unterzeichnenden haben eine Person als Vertretung des Wahlvorschlages und eine als deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.

**Art. 19e**

c. Einreichung

<sup>1</sup> Wahlvorschläge müssen bis spätestens am achtletztten Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Bezirksamt eintreffen.

<sup>2</sup> Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

**Art. 19f**

d. Bereinigung

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.

<sup>2</sup> Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.

<sup>3</sup> Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.



<sup>4</sup> Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Behebung von Mängeln ausgeschlossen.

#### Art. 19g

Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in ortsüblicher Weise. e. Bekanntgabe

#### Art. 19h

<sup>1</sup> Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt. 3. Zustandekommen

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.

#### Art. 19i

<sup>1</sup> Wahlvorschläge können innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang beim Bezirksamt eingereicht werden. Der zweite Wahlgang ist frei. 4. Zweiter Wahlgang

<sup>2</sup> Für das weitere Verfahren gelten die Artikeln 19c-19h.

#### Art. 19j

<sup>1</sup> Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen. Ersatzwahlen

<sup>2</sup> Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19b-19i.

## II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.  
Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.



## Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun

Midada dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun, sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala, suenter avair gì invista da la missiva da la regenza dals 4 da matg 2010, concluda:

### I.

La lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun dals 17 da zercladur 2005 vegn midada sco suonda:

**Titel da classificaziun suenter l'art. 19**

### **2.A ELECZIUN TACITURNA DA LAS COMMEMBRAS E DALS COMMEMBERS DA LAS DRETGIRAS DISTRICTUALAS**

#### **Art. 19a**

**En cas d'elecziuns da renovaziun ed en cas d'elecziuns complementaras da las commembras e dals commembers da las dretgiras districtualas è pussaivla in'elecziun taciturna en l'emprim ed en il segund scrutini.**

Dimensiun

#### **Art. 19b**

**<sup>1</sup> Fin il pli tard il 14avel glindesdi avant il di d'elecziun publitgescha la cumissiun administrativa da la dretgira districtuala cumpetenta – en la moda ch'è usitada al lieu – l'invit d'inoltrar propostas electoralas.**

Elecziuns da renovaziun  
1. invit

**<sup>2</sup> Quest invit cuntogna en spezial:**

- a) il lieu ed il termin per inoltrar propostas electoralas;**
- b) la data d'in segund scrutini;**
- c) il lieu ed il termin per inoltrar propostas electoralas per in segund scrutini.**

## Art. 19c

2. procedura  
d'annunzia  
a. propostas  
electoralas

<sup>1</sup> La proposta electorala dastga cuntegnair maximalmain tants numns da persunas elegiblas sco quai ch'i stattan a disposiziun mandats, e nagins numns dapli ch'ina giada.

<sup>2</sup> La proposta electorala sto inditgar il num da famiglia, il prenum, la data da naschientscha e l'adressa da domicil da las persunas proponidas.

<sup>3</sup> Mintga persuna proponida sto confermar cun sia suttascripziun sin la proposta electorala ch'ella acceptia la candidatura. Sche la conferma manca, vegn stritgà il num.

## Art. 19d

b. suttascripziun

<sup>1</sup> Mintga proposta electorala sto vegnir suttascritta a maun, e quai da tschintg persunas cun dretg da votar che abitan en il circul electoral.

<sup>2</sup> Ina persuna cun dretg da votar na dastga betg suttascriver dapli ch'ina proposta electorala. Suenter l'inoltraziun da la proposta na po la suttascripziun betg pli vegnir retratga.

<sup>3</sup> Las sutsegnadras ed ils sutsegnaders ston designar ina persuna sco represchentanta da la proposta electorala ed ina persuna sco sia substituziun. Sch'ellas e sch'els desistan da quai, vala l'emprima sutsegnadra u l'emprim sutsegnader sco represchentanta u sco represchentant, la segunda sutsegnadra u il segund sutsegnader sco substituziun.

## Art. 19e

c. inoltraziun

<sup>1</sup> Las propostas electoralas ston arrivar tar l'uffizi districtual competent fin il pli tard l'otgavel glindesdi avant il di d'elecziun.

<sup>2</sup> Propostas electoralas che vegnan inoltradas suenter quest termin na vegnan betg en consideraziun.

## Art. 19f

d. rectificaziun

<sup>1</sup> La cumissiun administrativa da la dretgira districtuala competente controllescha cuntinuadamain che las propostas electoralas inoltradas adempleschian las pretensiuns formalas, che las candidatas e ch'ils candidats sajan elegibels e che las suttascripziuns sajan valaivlas.

<sup>2</sup> En cas da mancanzas vegn fixà immediatamain in curt termin per la represchentanza da la proposta electorala, per ch'ella possia eliminar las mancanzas.

<sup>3</sup> Sch'ina mancanza na vegn betg eliminada entaifer il termin, è la proposta electorala nunvalaivla. Sche la mancanza concerna mo ina persuna proponida, vegn stritgà sulettamain ses num.

<sup>4</sup> Suenter la scadenza dal termin d'annunzia èsi exclus d'eliminar mancanzas.

**Art. 19g**

La cumissiun administrativa da la dretgira districtuala cumpetenta e. publicaziun  
publitgescha ils numns da las candidatas e dals candidats en la moda  
ch'è usitada al lieu.

**Art. 19h**

<sup>1</sup> In'elecziun taciturna ha lieu, sch'il dumber da personas proponidas 3. realisaziun  
valaivlamain correspunda al dumber da mandats che stattan a dispo-  
siziun. Cas cuntrari ha lieu in scrutini public liber.

<sup>2</sup> La cumissiun administrativa da la dretgira districtuala cumpetenta  
decida immediatamain, sche l'elecziun taciturna ha lieu, e publitge-  
scha questa decisiun en il fegl uffizial dal chantun sco er en la moda  
ch'è usitada al lieu.

**Art. 19i**

<sup>1</sup> Propostas electoralas pon vegnir inoltradas a l'uffizi districtual en- 4. segund  
taifer 3 dis sunter l'emprim scrutini. Il segund scrutini è liber. scrutini

<sup>2</sup> Per l'ulteriura procedura valan ils artitgels 19c fin 19h.

**Art. 19j**

<sup>1</sup> En cas d'ina elecziun complementara fixescha la cumissiun admini- Elecziuns  
strativa da la dretgira districtuala cumpetenta il termin per inoltrar complementaras  
propostas electoralas, observond l'artitgel 17 alinea 1.

<sup>2</sup> Per l'ulteriura procedura valan ils artitgels 19b fin 19i.

**II.**

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.



## Legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni

Modifica del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni, visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale;  
visto il messaggio del Governo del 4 maggio 2010,

decide:

### I.

La legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni del 17 giugno 2005 è modificata come segue:

### Titolo intermedio che segue l'articolo 19

2.a ELEZIONE TACITA DEI MEMBRI DEI TRIBUNALI  
DISTRETTUALI

#### Art. 19a

Per le elezioni di rinnovo e per le elezioni suppletive per i membri dei tribunali distrettuali è possibile un'elezione tacita nel primo e in un eventuale secondo turno elettorale. Campo  
d'applicazione

#### Art. 19b

<sup>1</sup> La commissione amministrativa del tribunale distrettuale competente pubblica l'invito all'inoltro di proposte di candidatura nei mezzi di pubblicazione usuali del luogo entro il quattordicesimo lunedì precedente il giorno dell'elezione. Elezioni di  
rinnovo  
1. Invito

<sup>2</sup> Questo contiene segnatamente:

- a) il luogo e il termine per l'inoltro di proposte di candidatura;
- b) la data di un eventuale secondo turno elettorale;
- c) il luogo e il termine per l'inoltro di proposte di candidatura per un secondo turno elettorale.

#### Art. 19c

<sup>1</sup> La proposta di candidatura può contenere al massimo un numero di nomi di persone eleggibili pari al numero di seggi da assegnare e non può contenere lo stesso nome più di una volta. 2. Procedura di  
annuncio  
1. Proposte di  
candidatura

<sup>2</sup> La proposta di candidatura deve indicare il cognome e il nome, la data di nascita e l'indirizzo della persona proposta.

<sup>3</sup> Ogni persona proposta deve confermare di accettare la candidatura apponendo la propria firma sulla proposta di candidatura. In assenza di una tale conferma, il nome viene cancellato.

#### Art. 19d

b. Sottoscrizione <sup>1</sup> Ogni proposta di candidatura deve essere firmata di proprio pugno da cinque aventi diritto di voto domiciliati nel circondario elettorale.

<sup>2</sup> Una persona avente diritto di voto non è autorizzata a firmare più di una proposta di candidatura. Una volta inoltrata la proposta di candidatura, la firma non può più essere ritirata.

<sup>3</sup> I firmatari devono designare una persona quale rappresentante della proposta di candidatura e una quale suo supplente. Se vi rinunciano, il primo firmatario è considerato il rappresentante, il secondo il suo supplente.

#### Art. 19e

c. Inoltro <sup>1</sup> Le proposte di candidatura devono pervenire all'ufficio distrettuale competente entro l'ottavo lunedì precedente il giorno dell'elezione.

<sup>2</sup> Le proposte di candidatura inoltrate dopo questo termine non entrano in considerazione.

#### Art. 19f

d. Correzione <sup>1</sup> La commissione amministrativa del tribunale distrettuale competente verifica progressivamente le proposte di candidatura pervenute riguardo ai requisiti formali, all'eleggibilità dei candidati e alla validità delle firme.

<sup>2</sup> In caso di vizi, al rappresentante della proposta di candidatura viene fissato immediatamente un breve termine per l'eliminazione degli stessi.

<sup>3</sup> Se un vizio non viene eliminato entro il termine fissato, la proposta di candidatura è nulla. Se il vizio concerne una sola persona proposta, viene cancellato soltanto il nome di questa persona.

<sup>4</sup> Una volta scaduto il termine di annuncio, non è più possibile eliminare vizi.

#### Art. 19g

e. Pubblicazione La commissione amministrativa del tribunale distrettuale competente pubblica i nomi dei candidati nei mezzi di pubblicazione usuali del luogo.



**Art. 19h**

<sup>1</sup> Si procede a un'elezione tacita quando il numero delle persone validamente proposte corrisponde al numero di seggi da assegnare. In caso contrario si procede a un'elezione pubblica aperta. 3. Applicazione

<sup>2</sup> La commissione amministrativa del tribunale distrettuale competente decide senza indugio in merito all'applicazione dell'elezione tacita e pubblica la decisione nel Foglio ufficiale cantonale e nei mezzi di pubblicazione usuali del luogo.

**Art. 19i**

<sup>1</sup> Le proposte di candidatura possono essere inoltrate all'ufficio distrettuale entro tre giorni dopo il primo turno elettorale. Il secondo turno elettorale è aperto. 4. Secondo turno elettorale

<sup>2</sup> Per l'ulteriore procedura fanno stato gli articoli 19c-19h.

**Art. 19j**

<sup>1</sup> In caso di elezione suppletiva, la commissione amministrativa del tribunale distrettuale competente fissa, in osservanza dell'articolo 17 capoverso 1, il termine per l'inoltro delle proposte di candidatura. Elezioni suppletive

<sup>2</sup> Per l'ulteriore procedura fanno stato gli articoli 19b-19i.

**II.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.



## Auszug aus dem geltenden Recht

### Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Vom 17. Juni 2005

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 9 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2 und 3 sowie Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Januar 2005<sup>3)</sup>,

beschliesst:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### 1. GELTUNGSBEREICH UND GEGENSTAND

###### Art. 2

<sup>1</sup> Kantonale Wahlen sind die Regierungsrats- und Ständeratswahlen; Begriffe Kreiswahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und der weiteren vom Volk gewählten Kreisbehörden und -angestellten.

<sup>2</sup> Bezirkswahlen sind die Wahlen der Mitglieder der Bezirksgerichte.

<sup>3</sup> Regionale Wahlen sind die Wahlen der Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten der Regionalverbände.

---

<sup>1)</sup> GRP 2005/2006, 144

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> Seite 3

## II. Wahlen und Abstimmungen

### 1. ANORDNUNG DER WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

#### Art. 18

Zweiter  
Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist spätestens drei Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.

### 2. WAHL- UND ABSTIMMUNGSUNTERLAGEN

#### Art. 21

Umfang

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen umfassen:

- a) bei eidgenössischen Wahlen (Nationalratswahlen) die Wahlzettel und die Bundeswahlbroschüre, bei eidgenössischen Sachabstimmungen die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Bundesrates;
- b) bei kantonalen Wahlen die Wahlzettel, bei kantonalen Sachabstimmungen die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Grossen Rates;
- c) bei den Bezirksgerichtswahlen und den Kreiswahlen die Wahlzettel, bei den Bezirks- und Kreisabstimmungen die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen der Verwaltungskommission beziehungsweise des Kreisrates;
- d) bei der Wahl der Präsidentinnen beziehungsweise der Präsidenten der Regionalverbände die Wahlzettel.







